

Lintzel das umgekehrte Verhältnis annahm und daher zu einer späten Datierung kam. Dabei ging es insbesondere darum, daß das Bibelzitat Gen. 12, 1, in der Vita Lebuini genauer wiedergegeben war als in der Vita sec. Liudgeri. Mit Recht und unter Zustimmung von Karl Hauck hat Hofmeister gegen Lintzel daran festgehalten, „daß hier die der Bibel näherstehende Quelle die ältere, diejenige, die den ursprünglichen Wortlaut des Zitats ganz hat fallen lassen und nur noch in einem Verbum einen Anklang bewahrt hat, die abgeleitete ist“⁴⁸⁾. Kronshage hat dies abgelehnt mit der Begründung, daß der Verfasser der sehr kurzen Vita Lebuini sein Material überall suchen mußte und daher auch auf die zweite Vita Liudgeri zurückgegriffen haben dürfte. Daß diese die Lebuin-Kapitel ihrer Vorlage (Altfrid) erheblich gekürzt hatte, störte ihn bei dieser These nicht, da er sich an — übrigens durchaus doppeldeutige — formale Übereinstimmungen beider Viten auch an Stellen hielt, die mit Lebuin nichts zu tun hatten⁴⁹⁾. Sein Versuch, die geringfügigen Abweichungen der Vita Lebuini (c. 7) von Altfrid auf den Einfluß der zweiten Liudger-Vita zurückzuführen, überanstrengt die Aussagekraft der Varianten und vermag die gegenseitigen Beziehungen der beiden Quellen nicht zu klären⁵⁰⁾.

⁴⁸⁾ Hofmeister, NA. 49 (1932) 655.

⁴⁹⁾ So zieht Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 4 f. in Hofmeisters und Lintzels Diskussion über die Bedeutung des Bibelzitates Gen. 12, 1 für das Verhältnis von V. Lebuini c. 2 und V. sec. Liudgeri I, 6 das inhaltlich anders gerichtete Kapitel I, 1 der V. sec. Liudgeri hinein, weil auch dort dieses Bibelzitat begegnet. Doch bot sich dieses Zitat für den Tatbestand der *peregrinatio* von selbst an; formale Anklänge ohne sachlichen Zusammenhang können schon durch Zeitstil und Schultradition bedingt sein. V. sec. Liudgeri I, 1 mit seinem Lob der Angeln kann sehr gut durch das inhaltsähnliche c. 2 der V. Lebuini angeregt sein. Wenn Kronshage S. 6 den Satz von der Übergabe Liudgers an Gregor von Utrecht in V. sec. Liudgeri I, 4 mit V. Lebuini c. 2 über die Ankunft Lebuins bei Gregor vergleicht, so könnten die wörtlichen Anklänge über die Stellung Gregors in Utrecht ebenso gut auch aus der letzteren in die erstere gelangt sein. Willkürlich bleibt die Heranziehung der Variationen Hucbalds zur Entscheidung dieser Frage. Unverständlich bleibt schließlich, was die Verwendung der latinisierten Form Lebuin oder der westfälischen Liefwin für das Abhängigkeitsverhältnis der Viten überhaupt besagen soll (Kronshage S. 5).

⁵⁰⁾ Vgl. Kronshage a. a. O. S. 6—8 zu V. Lebuini c. 7, Altfrid I, 15 und V. sec. Liudgeri I, 7. Abgesehen von der allgemeinen Überanstrengung der Aussagekraft liegt eine Einseitigkeit seiner Beweisführung darin, daß er dem Leser nur die Entscheidung läßt zwischen seiner eigenen Auffassung einer Beeinflussung der V. Lebuini durch die V. sec. Liudgeri und dem — an dieser Stelle vielleicht wirklich unmöglichen — Gegenteil; er läßt die Möglichkeit unberücksichtigt, daß beide Viten hier auch ganz unabhängig von einander an Altfrid anknüpften und ihn variierten, wobei sich zufällige Übereinstimmungen